

**Stellungnahme****des Bundesverbandes der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH)**

zu dem

**Antrag der SPD-Bundestagsfraktion****„Korruption im Gesundheitswesen wirksam bekämpfen“****Drucksache 17/3685 vom 10.11.2010**

Der BAH vertritt die Interessen der Arzneimittelindustrie gegenüber der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat. Mit seinen 435 Mitgliedsunternehmen, darunter 324 Arzneimittel-Hersteller, ist er der mitgliederstärkste Verband im Arzneimittelbereich. Die politische Interessenvertretung und die Betreuung der Mitglieder erstreckt sich zum einen auf den Bereich der Selbstmedikation, zum anderen auf das Gebiet der rezeptpflichtigen Arzneimittel mit Ausnahme der patentgeschützten Präparate.

Der BAH bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen und kommt der Bitte gerne nach.

**Vorbemerkung:**

Der Korruption im Allgemeinen und im Gesundheitswesen im Besonderen ist strikt entgegenzutreten. Voraussetzung für eine wirksame Korruptionsbekämpfung sind in erster Linie klare rechtliche Regelungen und Vorgaben für die handelnden Personen und ein entsprechendes Bewusstsein dafür, dass Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, bei Therapie-, Versorgungs- und Beschaffungsentscheidungen, unbeeinflusst erfolgen müssen.

Auf der anderen Seite ist die Zusammenarbeit der im Gesundheitswesen handelnden Personen nicht per se zu verurteilen und unter Generalverdacht zu stellen. Kooperationen und eine Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen, deren Mitarbeitern etc. ist insbesondere aus rechtlichen Gründen notwendig und auch forschungs- und gesundheitspolitisch erwünscht. Insbesondere die medizinische Forschung und die Weiterentwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten erfordert zwingend eine enge Zusammenarbeit der Industrie mit medizinischen Einrichtungen und Ärzten. Das Gleiche gilt für die Zusammenarbeit der Industrie mit niedergelassenen Ärzten, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung von Informationen. Der BAH hat sich stets und wird sich auch in Zukunft weiterhin dafür einsetzen, dass die Zusammenarbeit in den rechtlichen Grenzen und damit korruptionsfrei erfolgt. Daher hat er sich bereits im Jahr 2000 dem Gemeinsamen Standpunkt zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern, zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der

wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften, der Bundesärztekammer, Bundesfachverband Medizinprodukteindustrie e.V., Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI), Deutscher Hochschulverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Verband der Diagnostikaindustrie e.V. und dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (vfa) angeschlossen. Im Jahr 2003 hat dann der BAH, gemeinsam mit BPI und dem vfa Verhaltensempfehlungen für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten beschlossen und veröffentlicht.

Die Intention des Antrags der SPD-Bundestagsfraktion „Korruption im Gesundheitswesen wirksam bekämpfen“ wird daher begrüßt. Er ist jedoch in Teilen überholt – er stammt bereits aus November 2010 – und ist in anderen Bereichen nicht zielführend. Dazu im Einzelnen:

### **1. Ergänzender Straftatbestand für Korruptionshandlungen niedergelassener Vertragsärzte:**

Die Frage, ob bzw. inwieweit niedergelassene Ärzte als Amtsträger oder als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen anzusehen sind und sich daher der Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme – ggf. im geschäftlichen Verkehr – strafbar machen können, wird derzeit höchstrichterlich geklärt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 5. Mai 2011, Az.: 3 StR 458/10, diese Frage dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vorgelegt. Es ist jederzeit mit einer Entscheidung zu rechnen. Aus Äußerungen, u.a. im Rahmen der Begründung des Beschlusses des BGH wird deutlich, dass eine Strafbarkeit in diesen Fällen angenommen wird. Es stellt sich hier lediglich die Frage, auf welchen Straftatbestand diese gestützt wird. Somit wird schneller als im Rahmen eines regulären Gesetzgebungsverfahrens Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hergestellt werden. Der BAH schlägt daher vor, diese Entscheidung abzuwarten.

### **2. Ahndung systematischer Falschabrechnungen von Krankenhäusern:**

Hierzu kann sich der BAH mangels Betroffenheit nicht äußern.

### **3. Gründung qualifizierter Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und Ermittlungsgruppen bei der Kriminalpolizei:**

Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es bereits eine Reihe von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften in diesem Bereich gibt, so in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

### **4. Besonderer Straftatbestand zum Schutz der besonderen Stellung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Patientinnen und Patienten:**

Ein Straftatbestand, wie in diesem Punkt gefordert, wirft eine ganze Reihe von Fragen auf. Zunächst stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Strafbarkeitslücke vorliegt. Nach Auffassung des BAH ist eine solche Lücke zu verneinen. Soweit in der Begründung des Antrags beispielhaft darauf hingewiesen wird, dass Ärzte ohne die notwen-

dige Qualifikation Operationen durchgeführt haben und dafür honoriert worden sind, so ist auch hier keine Strafbarkeitslücke gegeben. In dem beschriebenen Fall hätte kein Honoraranspruch der Ärzte bestanden. Wenn dieser doch geltend gemacht wird, so liegt Betrug vor. Daneben kommen weitere Straftatbestände in Betracht. Möglicherweise sind die betroffenen Patienten über die mangelnde Qualifikation der Ärzte nicht aufgeklärt worden, so dass insofern eine nicht ordnungsgemäße Einwilligung für die Operation vorliegt, was eine mögliche Strafbarkeit der Körperverletzung zur Folge hätte.

Rechtlich ist ein solch angedachter Straftatbestand, dessen Voraussetzungen nicht klar umrissen sind, auch kritisch zu bewerten. Es wird nicht deutlich, was unter „sozialversicherungstypischen Rechtsgütern“ zu verstehen ist. Unklare Begrifflichkeiten verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip. Im Übrigen ist es nicht sinnvoll, ein u.U. in einer unklaren Situation vorgenommenes Verhalten mit intransparenten und unübersichtlichen Regelungen noch zusätzlich zu pönalisieren. Vielmehr sollten die entsprechenden Regelungen deutlich gefasst werden.

## **5. Gründung von Profit-Centern:**

Die Gründung solcher Profitcentern ist kritisch zu betrachten. Grundsätzlich sind Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten innerhalb der maßgebenden Organisationen sinnvoll und zu befürworten. Allerdings ist die Ausgestaltung dieser Stellen als Profit-Center nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar. Eine Ermittlung bzw. Überprüfung von möglichen Fehlverhalten muss ergebnisoffen erfolgen und es darf nicht der Anreiz geschaffen werden, – zur Legitimierung einer solchen Stelle – möglichst viele Korruptionfälle zu finden. Dies fördert vielmehr eine Atmosphäre des Misstrauens und eine Kriminalisierung von Kooperationen und Zusammenarbeit.

Bonn, 21. März 2012  
Schm/Rü